

Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Rottweil für das Schuljahr 2025/26

§ 1

Entgeltpflicht

(1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule und die Vermietung von schuleigenen Instrumenten werden folgende Entgeltarten nach dem jeweils gültigen Tarif erhoben:

a) Unterrichtsentgelt

b) Mietentgelt

(2) Für den Unterricht in Ergänzungsfächern (z. B. Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik, Musiktheorie) werden keine Entgelte erhoben, sofern der Teilnehmer ein instrumentales oder vokales Hauptfach an der Musikschule belegt.

§ 2

Entgeltschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 3

Fälligkeit

Die Entgelte sind Jahresentgelte und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind in **elf** gleichen monatlichen Raten, von September bis Juli (keine Rate im August), jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 4

Ermäßigungen

(1) Ermäßigungen werden gewährt als

a) Familienpassermäßigung (Abs. 2)

c) Mehrfächerermäßigung (Abs. 4)

b) Geschwisterermäßigung (Abs. 3)

d) Mangelfächerermäßigung (Abs. 5)

Die Ermäßigungen für Rottweiler Musikschüler werden aus den von der Stadt Rottweil geförderten Tarifen „Entgelte für Rottweiler Einwohner“ berechnet.

(2) Die Familienpassermäßigung wird Inhabern des Familienpasses der Stadt Rottweil gemäß den „Richtlinien für den Familienpass“ der Stadt Rottweil in ihrer jeweils gültigen Fassung berechnet.

(3) Die Geschwisterermäßigung wird im Rahmen der Tarife für Kinder und Jugendliche gewährt, sie beträgt bei gleichzeitiger Teilnahme von mehreren Geschwistern am Unterricht der Musikschule 20% des Unterrichtsentgelts für das 2. Kind, 30% des Unterrichtsentgelts für das 3. Kind sowie 40% für das vierte und alle weiteren Kinder.

Die Reihenfolge der zu gewährenden Geschwisterermäßigungen richtet sich nach der absteigenden Höhe des jeweiligen Unterrichtsentgelts. Das 1. Kind ist immer das Kind mit den höchsten Unterrichtsentgelten.

(4) Mehrfächerermäßigungen in Höhe von 20% des jeweiligen Unterrichtsentgelts werden gewährt für das zweite und alle weiteren Unterrichtsfächer. Das erste Fach ist immer das Fach mit dem höchsten Einzelentgelt.

(5) Eine Mangelfächerermäßigung in Höhe von 20% des jeweiligen Unterrichtsentgelts wird auf die Dauer von 2 Jahren gewährt für Instrumentalunterricht, der von höchstens 5 Schülern besucht wird und auf dessen Förderung besonderen Wert gelegt wird. Zusätzlich kann für die Dauer von höchstens 2 Jahren ein Instrument unentgeltlich zur Fügung gestellt werden.

(6) Die Ermäßigungen der Absätze 2 – 5 werden nebeneinander bis zu einer maximalen Gesamtermäßigung von 40% der jeweiligen Unterrichtsentgelte gewährt.

§ 5

Zahlungsweise

Die Entgelte werden zu den in § 3 genannten Fälligkeitsterminen abgebucht. Mit der Anmeldung zum Unterricht wird die Stadtkasse vom Zahlungspflichtigen zum Bankeinzug ermächtigt.

§ 6

Sonstiges

(1) Der Teilnehmer hat bei Belegung eines Fachs für die Dauer eines vollständigen Schuljahres (vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres) Anspruch auf mindestens 34 Unterrichtseinheiten. Erhält der Teilnehmer aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, in diesem Zeitraum weniger als 34 Unterrichtseinheiten, so wird für jede weniger erteilte Unterrichtseinheit ein Viertel der in Rechnung gestellten Monatsrate erstattet. Bei kürzerer Belegungsdauer werden die

Erstattungen entsprechend anteilig berechnet. Die Erstattungen erfolgen zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Mietraten werden nicht erstattet.

(2) Ausschließlich für den Zeitraum einer behördlichen Untersagung von Präsenzunterricht – beispielsweise aufgrund einer Pandemie – ist die Musikschule berechtigt, als zahlungspflichtigen Ersatz Fernunterricht zu erteilen, ohne dass es einer besonderen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. Zahlungspflichtigen bedarf. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung auf Antrag.

(3) Unterrichtsversäumnisse der Schüler entbinden nicht von der Zahlung des Unterrichtsentgelts. Nimmt ein Schüler längere Zeit krankheitshalber am Unterricht nicht teil, so sind in besonders begründeten Fällen Ausnahmeregelungen möglich. Hierüber entscheidet die Schulleitung.

(4) Zur Begabtenförderung können aus sozialen Gründen Entgelte ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft der Oberbürgermeister auf Vorschlag der Schulleitung.

(5) An- und Abmeldungen sind der Schulordnung gemäß nur zum Schuljahresende (31.08.) und zum Halbjahresende (28.02.) möglich. Abmeldungen zum Halbjahresende müssen spätestens **bis zum 15.01.**, Abmeldungen zum Schuljahresende spätestens **bis zum 15.07.** schriftlich erklärt werden. Erfolgt keine ordnungsgemäße Abmeldung, verlängert sich das Unterrichtsverhältnis stillschweigend um ein weiteres Halbjahr.

§ 7

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt zum 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.09.2024 außer Kraft.

Tarife zur Entgeltordnung gültig ab 01.09.2025

II. Tarife für Erwachsene

1. Unterrichtsentgelte	<u>Allgemeine Entgelte</u>		<u>Entgelte für Rottweiler Einwohner</u>	
	Jahresentgelt	Monatsrate	Jahresentgelt	Monatsrate
1.1 Instrumental-/Vokalunterricht				
Gruppenunterricht (4 Schüler/45 Min.)	819,50 €	74,50 €	818,40 €	74,40 €
Gruppenunterricht (3 Schüler/45 Min.)	1.012,00 €	92,00 €	884,40 €	80,40 €
Partnerunterricht (2 Schüler /45 Min.)	1.241,90 €	112,90 €	1.082,40 €	98,40 €
Einzelunterricht				
30 Minuten	1.633,50 €	148,50 €	1.412,40 €	128,40 €
40 Minuten	2.262,70 €	205,70 €	1.954,70 €	177,70 €
45 Minuten	2.811,60 €	255,60 €	2.428,80 €	220,80 €
60 Minuten	4.061,20 €	369,20 €	3.503,50 €	318,50 €
1.2 Ergänzungsfächer	468,60 €	42,60 €	401,50 €	36,50 €
2. <u>Mietentgelte</u> für Musikinstrumente				
mit einem Anschaffungswert unter 952 €	220,00 €	20,00 €	220,00 €	20,00 €
über 952 €	297,00 €	27,00 €	297,00 €	27,00 €
jeweils zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer				

Das Jahresentgelt wird in 11 Monatsraten (von September bis Juli) erhoben

Bei Erwachsenen, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, können die Musikschulentgelte nach der Tariftabelle für Kinder und Jugendliche berechnet werden. Hierzu ist bei der Musikschule ein schriftlicher Nachweis der Berechtigung vorzulegen.